

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

***für die Verbandsversammlung des
Zweckverbandes Fundtiere Segeberg West***

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 34 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und des § 7 Abs. 3 der Verbandssatzung hat sich die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fundtiere Segeberg West am 11.09.2007 nachstehende Geschäftsordnung gegeben:

Vorbemerkung

Personenbezogene Bezeichnungen gelten für Männer in der männlichen und für Frauen in der weiblichen Sprachform.

I. Verbandsversammlung, Vorsitzender

§ 1

Erstes Zusammentreffen der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung wird zu ihrer ersten Sitzung vom bisherigen Vorsitzenden der Verbandsversammlung spätestens zum 90. Tag nach der Gemeinde- und Kreiswahl einberufen (§ 9 Abs. 7 GkZ).

§ 2

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist zugleich Verbandsvorsteher. Er beruft die Verbandsversammlung nach Maßgabe der Verbandssatzung ein und bestimmt Ort und Zeit des Zusammentritts.

(2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Verbandsversammlung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 GO).

II. Vorbereitung der Sitzung der Verbandsversammlung

§ 3

Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest; diese ist in der Ladung aufzunehmen.

(2) Der Vorsitzende muss eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn es ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung spätestens drei Tage vor Versendung der Einladung schriftlich verlangt. Ist innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages beim Vorsitzenden eine Sitzung vorgesehen, so braucht in der Regel eine besondere Sitzung nicht einberufen zu werden.

(3) Verhandlungspunkte, die auf Antrag in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind in der Tagesordnung am Schluss aufzuführen. Beschlussvorlagen sind der Ladung beizufügen.

(4) Beraten wird in der durch die Tagesordnung festgesetzten Reihenfolge. Der Vorsitzende kann die Reihenfolge der Beratungsgegenstände mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung ändern.

(5) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nicht beschlossen werden. Die Verbandsversammlung kann jedoch die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern; der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung (Dringlichkeitsantrag).

(6) Die Verbandsversammlung kann einen Beratungsgegenstand von der Tagesordnung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung absetzen.

§ 4

Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist zur Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung verpflichtet. Wer an einer Sitzung aus wichtigem Grunde nicht teilnehmen kann, hat die Einladungsunterlagen rechtzeitig seiner Stellvertretung zu übergeben.

(2) An den Sitzungen der Verbandsversammlung nehmen ferner die vom Vorstandsvorsteher beauftragten Angehörigen der geschäftsführenden Verwaltung teil. Jedes Verbandsmitglied kann Angehörige der eigenen Verwaltung hinzuziehen.

(3) Darüber hinaus kann die Verbandsversammlung Sachverständige und andere Personen zur Teilnahme an ihren Sitzungen zulassen.

§ 5

Öffentlichkeit der Sitzungen, Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich.

(2) Wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern, ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Antragsberechnigt sind die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Vorsitzende. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Verbandsmitglieder. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; ohne Aussprache wird in öffentlicher Sitzung entschieden.

(3) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind vor Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden bekannt zu geben, wenn nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 6
Beschlussfähigkeit

- (1) Die **Verbandsversammlung** ist **beschlussfähig**, wenn mehr als die **Hälfte ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl** anwesend ist.
- (2) Der **Vorsitzende** stellt die **Beschlussfähigkeit** zu **Beginn der Sitzung** fest. Die **Verbandsversammlung** gilt anschließend als **beschlussfähig**, bis der **Vorsitzende** auf **Antrag** die **Beschlussunfähigkeit** feststellt. Die **Beschlussfähigkeit** kann nur nach **Schluss der Beratung** und vor **Beginn der Abstimmung** angezweifelt werden, dabei zählt derjenige, der die **Beschlussunfähigkeit** geltend macht, zu den **Anwesenden**.
- (3) Der **Vorsitzenden** muss die **Beschlussunfähigkeit** auch ohne **Antrag** feststellen, wenn weniger als **drei Mitglieder** der **Verbandsversammlung** anwesend sind.
- (4) Ist eine **Angelegenheit** wegen **Beschlussunfähigkeit** der **Verbandsversammlung** **zurückgestellt** worden und wird die **Verbandsversammlung** zur **Verhandlung** über denselben **Gegenstand** zum **zweiten Mal** einberufen, so ist die **Verbandsversammlung** **beschlussfähig**, wenn mindestens **drei stimmberechtigte Mitglieder** der **Verbandsversammlung** anwesend sind. Bei der **zweiten Ladung** muss auf diese **Vorschrift** hingewiesen werden.

III. Ablauf der Sitzungen, Unterrichtungspflicht des Verbandsvorstehers.

§ 7
Verwaltungsbericht

- (1) Der **Vorsitzende** ist in seiner **Funktion** als **Verbandsvorsteher** verpflichtet, die **Mitglieder** der **Verbandsversammlung** ausreichend über alle **wichtigen Verwaltungsentscheidungen** und **Anordnungen** der **Aufsichtsbehörden** zu **unterrichten**.
- (2) Als **wichtige Angelegenheiten** gelten insbesondere:
- a) **Verzögerungen** oder **Abweichungen** in der **Ausführung** der **Beschlüsse** der **Verbandsversammlung**,
 - b) **wesentliche Abweichungen** vom **Haushalts- bzw. Finanzplan**,
 - c) **Klagen** gegen den **Zweckverband**,
 - d) **Anwendung** der **Kommunalaufsichtsmittel** nach §§ 123 - 127 GO,
 - e) **Weisungen** der **Fachaufsichtsbehörden**,
 - f) **Prüfungs- und Ordnungsberichte**.

§ 8
Anregungen und Beschwerden

- (1) **Richten** sich **Anregungen** oder **Beschwerden** an die **Verbandsversammlung**, so sind diese **unverzüglich** dem **Vorsitzenden** zu **übermitteln**.
- (2) **Anregungen** und **Beschwerden** bedürfen der **Schriftform**. **Mündlich** vorgetragene **Anregungen** oder **Beschwerden** werden nicht **beschieden**.

(3) Der anregenden oder beschwerdeführenden Person ist unverzüglich mitzuteilen, wann sich die Verbandsversammlung voraussichtlich mit der Angelegenheit befasst.

§ 9

Anfragen der Einwohnerschaft

(1) In jeder Sitzung der Verbandsversammlung findet eine öffentliche Einwohnerfragestunde statt. In der Einwohnerfragestunde können Fragen zu Beratungsgegenständen oder zu anderen Angelegenheiten des Zweckverbandes gestellt werden.

(2) Die Einwohnerinnen und Einwohner aus dem Verbandsgebiet des Zweckverbandes, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sowie die mit Sitz im Verbandsgebiet des Zweckverbandes unternehmerisch oder freiberuflich Tätigen haben unter Nennung ihres Namens und Angabe ihrer Wohnung bzw. ihres örtlichen Firmensitzes das Recht, Fragen zu stellen. Der Vorsitzende kann verlangen, dass hierfür ein Nachweis erbracht wird. Die Einwohnerfragestunde dauert höchstens 30 Minuten.

(3) Jede Einwohnerin bzw. jeder Einwohner darf eine Frage und eine Zusatzfrage stellen. Ist die Zeit nicht ausgeschöpft, hat jeder Fragesteller nochmals die Möglichkeit, weitere Fragen zu stellen. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sind sachlich und möglichst kurz vorzutragen und müssen eine kurze Beantwortung ermöglichen.

(4) Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen mündlich vorgetragen werden. Sie werden mündlich beantwortet. Kann eine Frage nicht sofort beantwortet werden, erfolgt die Beantwortung schriftlich oder in der nächsten Einwohnerfragestunde. Eine Aussprache findet nicht statt.

(5) Fragesteller, die aus Zeitgründen nicht zu Wort kommen, sollen als erste Fragesteller bei der nächsten Einwohnerfragestunde berücksichtigt werden.

(6) Der Vorsitzende ist berechtigt, einem Fragesteller das Wort zu entziehen oder eine bereits gestellte Frage zurückzuweisen, wenn diese unsachlich, nicht von allgemeinem Interesse oder zu lang ist. Im Zweifel entscheidet über die Zulässigkeit einer Frage die Verbandsversammlung durch Beschluss.

§ 10

Anhörung

(1) Einwohnerinnen oder Einwohner sowie Sachkundige, die von Beratungsgegenständen der Verbandsversammlung betroffen sind, können in öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung angehört werden. Die Anhörung findet nur statt, wenn die Mitglieder der Verbandsversammlung dies im Einzelfall beschließen. In der Anhörung können die Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Sachkundigen ihre Auffassung zu dem Beratungsgegenstand darlegen.

(2) Alle Mitglieder der Verbandsversammlung können Fragen an die Einwohnerinnen und Einwohner sowie an die Sachkundigen richten. Wird anschließend in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen, haben die Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Sachkundigen zuvor den Sitzungsraum zu verlassen.

(3) Auf Antrag eines Mitgliedes der Verbandsversammlung kann die Verbandsversammlung beschließen, die Anhörung zu beenden.

§ 11 Anträge und Vorlagen

(1) Jeder Beschluss der Verbandsversammlung setzt einen Antrag oder eine Vorlage voraus. Vorlagen werden vom Verbandsvorsteher eingebracht.

(2) Anträge auf Beschlussfassung können vom Vorsitzenden und von jedem einzelnen Mitglied der Verbandsversammlung gestellt werden.

(3) Anträge mit dem Ziel, einen bestimmten Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Mitglieder der Verbandsversammlung zu setzen, sind dem Vorsitzenden spätestens drei Wochen vor der nächsten Sitzung schriftlich vorzulegen.

(4) Anträge, die Mehrausgaben verursachen oder vorgesehene Einnahmen mindern, müssen einen Deckungsvorschlag enthalten.

(5) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung nicht noch einmal entschieden werden.

§ 12 Begründung der Anträge und Erläuterung der Vorlagen

(1) Der Vorsitzende hat über jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Beratung in der Reihenfolge der endgültig festgesetzten Tagesordnung zu eröffnen.

(2) Die Beratung beginnt

- a) bei Anträgen gemäß § 11 Abs. 2 mit der Begründung des Antrages durch den Antragsteller,
- b) bei Beschlussvorlagen mit Erläuterungen durch den Vorsitzenden.

§ 13 Vertagung oder Schluss der Beratung

(1) Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand mehr zu Wort, so erklärt der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung können die Beratung vertagen oder schließen. Der Antrag auf Vertagung oder Schluss der Beratung muss von einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung unterstützt und mit Stimmenmehrheit beschlossen werden.

(3) Der Schlussertrag geht bei der Abstimmung dem Vertagungsantrag vor. Bevor über einen Vertagungs- oder Schlussertrag abgestimmt wird, sind die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt zu geben und zu erledigen.

(4) Wird der Schlussantrag angenommen, ist die Aussprache beendet, und es ist über den Beratungsgegenstand abzustimmen. Wird der Vertagungsantrag angenommen, so ist die Aussprache für diese Sitzung beendet und bei einer der nächsten Sitzungen wieder aufzunehmen.

§ 14

Unterbrechung der Sitzung

Der Vorsitzende kann die Sitzung kurzfristig unterbrechen. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung ist die Sitzung kurzfristig zu unterbrechen.

§ 15

Wortmeldung und Worterteilung

(1) Niemand darf in Sitzungen der Verbandsversammlung sprechen, wenn ihm der Vorsitzende nicht das Wort erteilt hat.

(2) Mitglieder der Verbandsversammlung, die zur Sache sprechen wollen, zeigen dies durch Erheben der Hand an. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

(3) Das Wort wird nicht erteilt,

- a) solange ein anderer Redner das Wort hat,
- b) wenn sich die Mitglieder der Verbandsversammlung in der Abstimmung befinden,
- c) wenn ein Antrag auf Vertagung oder Schluss der Beratung angenommen oder die Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung festgestellt worden ist.

(4) Allen Mitgliedern der Verbandsversammlung ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(5) Wer nach § 22 GO bei einer Angelegenheit nicht beratend oder entscheidend mitwirken und während der Beratung und Entscheidung nicht anwesend sein darf, muss dies dem Vorsitzenden mitteilen.

§ 16

Wortmeldung zur Geschäftsordnung

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben das Recht, sich jederzeit zur Geschäftsordnung zu melden. Dies geschieht durch Zuruf "Zur Geschäftsordnung!".

(2) Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf den Sitzungsablauf beziehen und keine Entscheidungen in der Sache anstreben.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung müssen vor anderen Anträgen zur Aussprache und Abstimmung kommen.

§ 17

Zwischenfragen

Solange ein Redner das Wort hat, darf er nicht unterbrochen werden. Nur der Vorsitzende kann in Wahrnehmung seiner sitzungsleitenden Befugnisse Zwischenfragen stellen.

§ 18

Persönliche Bemerkungen

- (1) Jedes Mitglied der Versammlung hat das Recht, unmittelbar nach Schluss der Beratung das Wort zu einer persönlichen Bemerkung zu verlangen.
- (2) Das Mitglied der Versammlung darf bei einer persönlichen Bemerkung nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Beratung in Bezug auf seine Person gefallen sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen. Sie müssen im Zusammenhang mit der vorangegangenen Beratung stehen.
- (3) Persönliche Bemerkungen für Dritte sind nicht gestattet. Erwidierungen auf persönliche Bemerkungen sind nicht zulässig.

§ 19

Ordnung in den Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung in der Sitzung der Mitglieder der Versammlung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Der Vorsitzende kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, "zur Sache" rufen.
- (3) Er kann Mitglieder der Versammlung mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann er das Mitglied der Versammlung von der Sitzung ausschließen. Hat der Vorsitzende ein Mitglied der Versammlung von der Sitzung ausgeschlossen, kann er es in der folgenden Sitzung nach einmaligem Ordnungsruf ausschließen.
- (4) Gegen den Ordnungsruf kann das Mitglied der Versammlung bis zum nächsten Sitzungstag schriftlich begründeten Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung dieser Sitzung zu setzen. Die Mitglieder der Versammlung entscheiden mit einfacher Mehrheit, ob der Ordnungsruf begründet war.
- (5) Der Vorsitzende kann anwesende Zuhörer, die trotz Verwarnung in störender Weise Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben, auffordern, den Sitzungssaal zu verlassen.

§ 20

Wortentziehung

- (1) Ist ein Redner während eines Beitrages dreimal zur Sache oder dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Male auf die Folgen eines dritten Rufes hingewiesen worden, muss ihm der Vorsitzende das Wort entziehen und darf es ihm zum selben Gegenstand während dieser Sitzung nicht wieder erteilen.
- (2) Die Wortentziehung gilt jeweils nur für die Aussprache zum gleichen Punkt der Tagesordnung.

IV. Beschlüsse der Verbandsversammlung

§ 21

Abstimmungsregeln

(1) Über jeden Antrag und jede Vorlage ist offen abzustimmen (§ 5 Abs. 6 GkZ/§ 39 Abs. 2 GO). Geheime Abstimmung ist nur bei Wahlen gestattet (§ 5 Abs. 6 GkZ/§ 40 Abs. 1-3 GO). Abgestimmt wird nach Schluss der Beratung gemäß § 13, und zwar durch Handaufheben. Der Vorsitzende stellt die Zahl der Stimmen fest, die

1. dem Antrag zustimmen,
2. den Antrag ablehnen oder
3. sich der Stimme enthalten.

Er stellt ferner fest, wer nicht an der Abstimmung teilgenommen hat. Im übrigen gilt § 39 der Gemeindeordnung. Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung wiederholt werden.

(2) Namentlich ist abzustimmen, wenn mindestens ein Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung es vor Beginn der Abstimmung beantragt. Namentlich abgestimmt wird durch Aufruf der Namen; das Ergebnis ist im Protokoll festzuhalten.

(3) Vor der Abstimmung ist der Antrag/Beschlussvorschlag zu verlesen.

(4) Über Änderungsanträge ist einzeln zu beraten und abzustimmen, bevor über den eigentlichen Antrag entschieden wird. Liegen mehrere solcher Anträge vor, so ist zunächst über denjenigen zu beschließen, der am weitesten von dem ursprünglichen Antrag abweicht. Über die Reihenfolge entscheidet der Vorsitzende. Bei Finanzvorlagen hat derjenige Antrag den Vorrang, der höhere Ausgaben oder mindere Einnahmen bewirkt.

(5) Wird während der Abstimmung über einen Sachantrag ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so ist zunächst über den Antrag zur Geschäftsordnung zu entscheiden. Liegen mehrere Anträge zur Geschäftsordnung vor, so ist zunächst über denjenigen Antrag abzustimmen, der Weiterbehandlung der Sache am stärksten widerspricht.

§ 22

Sonderregelung für Wahlen

(1) Wahlen sind Beschlüsse, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch Verordnung als Wahlen bezeichnet werden.

(2) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handaufheben, sonst durch Stimmzettel.

(3) Wird durch Stimmzettel gewählt, so bilden die Mitglieder der Verbandsversammlung einen aus drei Mitgliedern der Verbandsversammlung bestehenden Wahlausschuss. Dieser bestimmt seinen Obmann.

(4) Unbeschriebene Stimmzettel sind als Stimmenthaltung, falsch ausgefüllte Stimmzettel als ungültige Stimmen zu werten. Das so ausgezählte Wahlergebnis teilt der Obmann dem Vorsitzenden mit; dieser gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

V. Niederschriften

§ 23
Protokollführung

- (1) Zur Protokollführung bei Sitzungen der Verbandsversammlung bestimmt der Vorstand einen Protokollführer aus dem Personal der geschäftsführenden Verwaltung.
- (2) Über jede Sitzung der Mitglieder der Verbandsverwaltung und ihrer Ausschüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Auf besonderen Beschluss der Mitglieder der Verbandsversammlung ist es auch zulässig, den Verlauf der Sitzung auf Tonband aufzunehmen. Tonbandaufzeichnungen sollen erst gelöscht werden, sobald Einwendungen gegen das Protokoll ausgeräumt sind.
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Einwendungen gegen die Niederschrift sind spätestens bei der nächsten Sitzung der Mitglieder der Verbandsversammlung vorzubringen. Über die Einwendungen entscheiden die Mitglieder der Verbandsversammlung.

VI. Schlussbestimmungen

§ 24
Abweichungen

Abweichungen von der Geschäftsordnung sind zulässig, solange kein Mitglied der Verbandsversammlung widerspricht und geltende Gesetze nicht verletzt werden.

§ 25
Auslegung der Geschäftsordnung

Entstehen während einer Sitzung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende.

§ 26
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Ausfertigung in Kraft.

Henstedt-Ulzburg, 12.09.2007

gez. Volker Dornquast